

Erläuterung zur Gebührenbedarfsberechnung/ Kalkulation

Bei der Bestimmung der Gebührenhöhe der Tarifstellen wird als Basis für die Unterrichtsgebühren ein mittlerer Kostendeckungsgrad von ca. 65% angestrebt. Soweit der einzelne Gebührentarif dieser Vorgabe entspricht oder sich in einem nicht signifikanten Streubereich von +/- 5% befindet, erfolgt keine gesonderte Begründung für die Gebührenhöhe. Dies gilt für folgende Tarifstellen:

1.		Aufnahmegebühr
2.1.1	Kinder	2er-Gruppe, 30 Min.
2.1.2.	Kinder	2er-Gruppe, 45 Min.
2.1.3	Kinder	2er-Gruppe, 60 Min
2.2.1	Kinder	3er-Gruppe, 45 Min.
2.2.2	Kinder	3er-Gruppe, 60 Min.
2.3.1	Kinder	4er-Gruppe, 45 Min.
2.3.2	Kinder	4er-Gruppe, 60 Min.
2.3.3	Kinder	4er-Gruppe, 75 Min.
2.3.4	Kinder	4er-Gruppe, 90 Min.
3.1	Erwachsene	Einzelunterricht, 30 Min.
3.2	Erwachsene	Einzelunterricht, 45 Min.
3.3	Erwachsen	Einzelunterricht, 60 Min.
3.7	Erwachsene	Zehnerkarte
8.		Musikzweig am Humboldt-Gymnasium
9.		Instrumentenbenutzung

Der unter dem Normwert liegende Kostendeckungsgrad für die nachstehenden Tarifstellen ist gerechtfertigt, weil bei einer noch deutlicheren Gebührenerhöhung mit einem Rückgang der Schülerzahl und damit des Gesamtgebührenaufkommens zu rechnen ist. Auch würde das hohe kulturpolitische Interesse der Einrichtung im Bereich der Jugendförderung und des Miteinandermusizieren in Frage gestellt.

3.1	Kinder	Einzelunterricht, 30 Min.
3.2	Kinder	Einzelunterricht, 45 Min.
3.3	Kinder	Einzelunterricht, 60 Min.
3.8	Kinder	Probestunde/ Probemonat
5.3		Gymnasiale Ballettausbildung, 360 Min.
6.1.1 / 6.2.1		Ergänzungs- und Ensembleunterricht, 45 Min.
6.1.2 / 6.2.2		Ergänzungs- und Ensembleunterricht, 60 Min.
6.1.3 / 6.2.3		Ergänzungs- und Ensembleunterricht, 90 Min.
6.3		Ergänzungs- und Ensembleunterricht mit Hauptfachbelegung

Der höhere Kostendeckungsgrad im Gruppenunterricht für Erwachsene (Tarifstellen 2.1.4 bis 2.1.6, 2.2.3 und 2.2.4 sowie 2.3.5 bis 2.3.8), im Grundstufenbereich (Tarifstelle 4.1), im Kinderballett/ Ballettklasse (Tarifstellen 5.1 / 5.2), im Instrumentalpraktikum (Tarifstelle 7.) ist gerechtfertigt, weil die lineare Kostendegression für einen Schüler nicht einer vergleichbaren Minderung des Leistungsangebotes entspricht. Die hohe Qualität des Unterrichtes rechtfertigt es nicht, den Kostenvorteil in vollem Umfang an den Schüler weiterzugeben. Der höhere Kostendeckungsgrad ist vor diesem Hintergrund angemessen.

Für die Überlassung von Musikinstrumenten (Tarifstelle 9) wird ab dem 2. Jahr der Überlassung ebenfalls ein höherer Kostendeckungsgrad angesetzt, da die herausragende Qualität der zur Verfügung gestellten Instrumente es nicht rechtfertigt, den Kostenvorteil an die Schüler weiterzugeben.